

URKUNDE
DES NOTARS
ANDREAS ECKERT
mit Amtssitz in
BERNBURG (SAALE)

Nachstehende Ausfertigung stimmt mit der vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit der Stadt Bernburg (Saale) mit Sitz in Bernburg (Saale) erteilt.

Bernburg, den 23.08.2022



Andreas Eckert
Notar

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas Eckert".



Verhandelt

zu Bernburg (Saale), am 23.08.2022

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Andreas Eckert

in 06406 Bernburg (Saale), Steinstraße 26

erschieden heute:

1. die Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale), Frau Dr. Silvia Ristow, geb. am 15.09.1962, dem Notar von Person bekannt, hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern für die Stadt Bernburg (Saale) mit dem Sitz in 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16.
2. Frau Alexandra Jung, geboren am 22.06.1967, ausgewiesen durch gültigen Personalausweis mit Lichtbild, welcher nach Genehmigung der Erschienenen fotokopiert wurde, hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern aufgrund der dieser Urkunde in Urschrift beigefügten Vollmacht für die envia Mitteldeutsche Energie AG mit dem Sitz in 09114 Chemnitz, Chemnitztalstraße 13, postalisch: 04416 Markkleeberg, Friedrich-Ebert-Straße 26

Die Datenschutzerklärung wird aus rechtlichen Gründen dieser Urkunde beigefügt.

Die Erschienenen erklärten:

Im Handelsregister des Amtsgerichtes Stendal unter HRB 13025 ist die Firma BFG-Bernburger Freizeit GmbH mit Sitz in Bernburg (Saale) eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 Euro. An diesem Stammkapital sind beteiligt: die Stadt Bernburg (Saale) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von nominell 25.570,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1) sowie einem Geschäftsanteil in Höhe von nominell 4.130,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 2) und die envia Mitteldeutsche Energie AG mit Sitz in Chemnitz (HRB 19751 AG Chemnitz) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von nominell 300,00 Euro (Geschäftsanteil Nr. 3). Das Stammkapital ist somit in voller Höhe vertreten.

Unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften über die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen halten wir hiermit eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig Folgendes:

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wurde überarbeitet und erhält folgende Änderungen:

- § 7 (Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft) erhält in Abs. (6) folgenden neuen Wortlaut:

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(6) Für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bernburg GmbH wird der Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale) mit der Vertretung der Gesellschaft beauftragt, sofern die Gesellschafterversammlung der BFG-Bernburger Freizeit GmbH nicht einstimmig anderes beschließt.

- § 11 (Innere Ordnung des Aufsichtsrates) erhält in Abs. (1) und (6) folgenden neuen Wortlaut:

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.

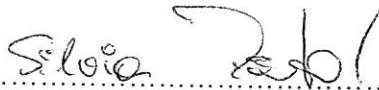
Die Gesellschafter erklären die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten:

die Gesellschaft und jeder Gesellschafter eine Ausfertigung,
das Amtsgericht Stendal – Registergericht – eine elektronisch beglaubigte Abschrift,
das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen eine Abschrift.

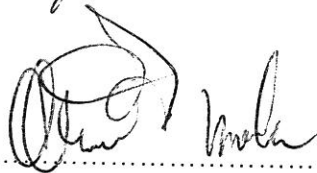
Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben:



Oberbürgermeisterin Dr. Silvia Ristow



Alexandra Jung f. d. envia Mitteldeutsche Energie AG



Eckert, Notar



Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir, die Unterzeichnenden, Dr. Andreas Auerbach, Mitglied des Vorstandes der envia Mitteldeutsche Energie AG, dienstansässig Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz, und Sigrid Barbara Nagl, Mitglied des Vorstandes der envia Mitteldeutsche Energie AG, dienstansässig ebenda, als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte Mitglieder des Vorstandes der envia Mitteldeutsche Energie AG

1. Frau
Dorit Schröter
dienstansässig Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale),
2. Frau
Daniela Gruner
dienstansässig Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz,
3. Frau
Alexandra Jung
dienstansässig Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg

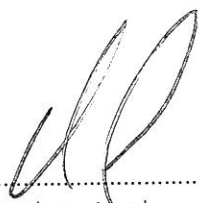
und zwar jeden für sich allein, die envia Mitteldeutsche Energie AG auf einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der BFG-Bernburger Freizeit GmbH unter Verzicht auf alle durch Gesetz und/oder Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen zu vertreten und im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses der Änderung des Gesellschaftsvertrages der BFG-Bernburger Freizeit GmbH zuzustimmen.

Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, sämtliche in dem vorgenannten Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Chemnitz, den *14.07.2012*

envia Mitteldeutsche Energie AG


.....
Dr. Andreas Auerbach
Mitglied des Vorstandes


.....
Sigrid Barbara Nagl
Mitglied des Vorstandes



DATENSCHUTZ IM NOTARBÜRO

Die Vertraulichkeit und der Schutz der Privatsphäre der Mandanten haben im Notarbüro einen besonders hohen Stellenwert. Wir möchten Sie im Folgenden darüber in Kenntnis setzen, welche personenbezogenen Daten wir nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeiten. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie bezüglich Ihrer Daten haben.

1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Herr Notar Andreas Eckert, Steinstraße 26, 06406 Bernburg (Saale)

Telefon: 03471 347734

E-Mail: NotarEckert@t-online.de

Der bestellte Datenschutzbeauftragte ist die GNotDS Gesellschaft für notariellen Datenschutz mit beschränkter Haftung (GNotDS), Ehrensteinstraße 33, 04105 Leipzig, E-Mail: datenschutz@gnotds.de.

2. ZWECK DER DATENVERARBEITUNG

Wir verarbeiten bei der Wahrnehmung der uns gesetzlich übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist für die angemessene Bearbeitung Ihres Anliegens sowie zur Erfüllung von Informations- und Antragspflichten erforderlich.

3. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN UND RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DEREN VERARBEITUNG

Personenbezogene Daten, die von uns verarbeitet werden, sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind. Dazu zählen unter anderem:

- allgemeine Personendaten: Name, Geburtsdatum und Alter, Geschlecht, Geburtsort, Familienstand, Anschrift, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.;
- Kennnummern: Personalausweis- und Passnummer, Steueridentifikationsnummer, Führerschein, Kfz-Kennzeichen etc.;
- Bankdaten: Kreditinstitut, Bankverbindung, Kreditinformationen etc.;
- Vermögensverhältnisse: Immobilieneigentum, sonstige Rechte an Grundstücken, Gesellschaftsbeteiligungen, Versicherungen, Einkommen, Renteninformationen, sonstiges bewegliches Vermögen etc.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO, § 4 Abs. 1 DSAG-LSA i.V.m. dem notariellen Berufsrecht (insbesondere BNotO, BeurkG und DNot).

Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung, wenn diese zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen erforderlich ist. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO gestattet die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und die Verarbeitung in Ausübung öffentlicher Gewalt.

Darüber hinaus können für ein ordnungsgemäßes Verfahren nach dem BeurkG besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, z.B. Angaben zu Behinderungen (Seh-, Hör-, Schreibbehinderungen), sexueller Orientierung und Gesundheitsdaten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien von Daten ist Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) BDSG i.V.m. §§ 11, 17, 22 ff., 28 BeurkG.

Weiterhin erheben wir auch bei öffentlich zugänglichen Quellen personenbezogene Daten, z.B. Grundstücksdaten vom Grundbuchamt und Registerdaten vom Handelsregister. Ferner erheben wir Daten aus sonstigen Quellen z.B. bei Gläubigern. Dies geschieht jedoch nur auf Grund vorheriger Veranlassung durch Sie und zur Bearbeitung Ihres konkreten Anliegens bzw. zur Erfüllung von gesetzlichen Pflichten.

4. EMPFÄNGER IHRER DATEN

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt und erforderlich ist oder Sie hierin eingewilligt haben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem sein: das Grundbuchamt, das Handelsregister, das Zentrale Testamentsregister, das Zentrale Vorsorgeregister, das Finanzamt, die Ländernotarkasse, die zuständige Notarkammer, die Dienstaufsicht, andere Notare, Kreditinstitute und sonstige private Dritte. Die Übermittlung an private Dritte geschieht nur zur Erfüllung Ihres konkreten Anliegens und nur auf Ihre Veranlassung. Die Übermittlung an die Ländernotarkasse erfolgt nur im Rahmen der Kostenprüfung. Über die Verarbeitung dieser Daten wird auf www.laendernotarkasse.de in der Datenschutzerklärung „Prüfung des Kosten- und Abgabewesens“ informiert.

Weiterhin erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechtigte Empfänger. Dazu gehören insbesondere von uns eingesetzte Dienstleister, wenn diese als Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DSGVO beauftragt werden. Auftragsverarbeiter in diesem Sinne sind z.B. der IT-Systembetreuer, die Notarsoftwareanbieter, die Finanzbuchhaltung.

5. SPEICHERUNG IHRER DATEN

Wir bewahren Ihre Daten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf. Die Aufbewahrungsfristen richten sich primär nach der DOnot sowie der AO und sind von dem Verarbeitungszweck abhängig. So beträgt z.B. die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege zehn Jahre ab Empfang bzw. Versand der Korrespondenz und Erfassung in der Finanzbuchhaltung, (§ 257 HGB i.V.m. § 147 AO) oder 100 Jahre bei einem Vermerk über Verfügungen von Todes wegen gemäß § 20 Abs. 1 DOnot.

6. IHRE RECHTE

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO);
- Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO);
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO);
- Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO).

Die vorstehenden Rechte gelten nur insoweit, als das diesen nicht die notarielle Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 18 BNotO entgegensteht. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf der Basis von gesetzlichen Regelungen.

Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihre Einwilligung. In diesen Fällen haben Sie zusätzlich das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Die bisherige Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

Sie haben ferner das Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Postfach 19 47, 39009 Magdeburg.

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Notarbüro

**Gesellschaftsvertrag der
BFG-Bernburger Freizeit GmbH**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma BFG-Bernburger Freizeit GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bernburg (Saale).
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, das Betreiben und Bewirtschaften von Sport-, Freizeit- und Parkierungseinrichtungen (Parkhäuser, Tiefgaragen und sonstige Parkierungsanlagen) in der Stadt Bernburg (Saale). Das Unternehmen ist Gesellschafterin der Stadtwerke Bernburg GmbH.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro).
- (2) Die Stadt Bernburg (Saale) hat auf das Stammkapital einen Geschäftsanteil von 25.570 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1) und einen weiteren Geschäftsanteil von 4.130 Euro (Geschäftsanteil Nr. 2) und die envia Mitteldeutsche Energie AG einen Geschäftsanteil von 300 Euro (Geschäftsanteil Nr. 3) übernommen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

- (2) Die envia Mitteldeutsche Energie AG räumt der Stadt Bernburg (Saale) ein Ankaufsrecht zum Nominalwert des Geschäftsanteils oder Teilen hiervon im Falle einer Verfügung ein.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird durch die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit der Stadtwerke Bernburg GmbH und der Stadt Bernburg (Saale) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführung über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.
- (5) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist personenidentisch mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Bernburg GmbH.
- (6) Für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bernburg GmbH wird der Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale) mit der Vertretung der Gesellschaft beauftragt, sofern die Gesellschafterversammlung der BFG-Bernburger Freizeit GmbH nicht einstimmig anderes beschließt.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§§ 127, 126, 126 a BGB).

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat bis zum 31.08. eines jeden Jahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.
- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. § 11 Absatz 2 Sätze 3 – 4 gelten entsprechend. Die Gesellschafterversammlung ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung, die per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen hat, hinzuweisen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. § 11 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und – herabsetzungen,
 2. Umwandlung, Verschmelzung, Eingliederung und Auflösung der Gesellschaft, sonstige Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz sowie andere Rechtshandlungen mit gleicher oder ähnlicher Wirkung oder Zielsetzung,
 3. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. d. § 2,
 4. Wahl des Abschlussprüfers,
 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 6. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 7. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
 1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 2. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,

4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, insbesondere von Geschäftsanteilen an der Stadtwerke Bernburg GmbH,
 5. Die Zustimmung zur Bildung von Rücklagen bei Organgesellschaften im Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- Bei Beschlüssen nach Abs. 2 Nr. 5 werden die Gesellschafter ihre Zustimmung nicht versagen, wenn die Beschlüsse in Übereinstimmung mit der Beschlussfassung der Stadtwerke Bernburg GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses stehen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 10 Mitgliedern besteht:
 - Einem Beschäftigten oder Beamten der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) ohne Stimmrecht mit beratender Funktion, der durch den Oberbürgermeister entsandt wird
und
 - 9 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Stadt Bernburg (Saale) entsandt werden, eines davon ist gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) der Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale). Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) sein.
- (2) Die Entsendungsberechtigten können mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates ist identisch mit der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale).
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet in jedem Fall mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale). Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch die Stadt Bernburg (Saale) entsandt wurde und das dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung der Stadt Bernburg (Saale) zurzeit seiner Entsendung angehört hat, endet vor Ablauf der Amtszeit mit

dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung, wenn die Zugehörigkeit zum Stadtrat oder zur Stadtverwaltung für die Entsendung bestimmend war.

- (6) Ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes fort. Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Entsendungsberechtigte abberufen werden.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind gegenüber der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt einer/eines ordentlichen Geschäftsfrau/Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung des Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen mit einer Frist von 10 Tagen. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§§ 127, 126, 126 a BGB). In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser im Einzelfall nicht anderes bestimmt.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer, elektronischer oder telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mindestens 5 Erklärungen in schriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Form vorliegen. Das Aufsichtsratsmitglied ohne Stimmrecht ist über diese Form der Abstimmung in gleicher Weise wie die stimmberechtigten Mitglieder zu informieren.
- (8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Bernburger Freizeit GmbH“ abgegeben.
- (10) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
 1. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 2. den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
2. Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
3. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
4. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten,
5. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche,
6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen,
8. Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens,
9. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme oder Vergleich,
10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaften,
12. Einstellung und Entlassung von Angestellten mit einem Jahresgehalt oberhalb eines vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrags,
13. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
14. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführung, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige.

Rechtsgeschäfte nach den Nrn. 3 bis 9 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn die Geschäfte im Einzelfall eine Laufzeit von 4 Jahren übersteigen und/oder finanzielle Verpflichtungen zu Lasten der Gesellschaft von mehr als 50.000 Euro vorsehen. Der Aufsichtsrat kann weiterhin durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint, und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 11 Absatz 6 oder 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ersetzt werden.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von 5 Stimmen.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Ergebnis- und Finanzplan, eine 5-jährige mittelfristige Planung, eine

Stellenübersicht und den Investitionsplan. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Der Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Anspruch der envia Mitteldeutsche Energie AG im Rahmen der Gewinnverwendung ist auf den Betrag von 7 % des Nominalbetrages ihres Geschäftsanteiles beschränkt. Eventuelle Ausfälle in einzelnen Geschäftsjahren werden in den Folgejahren nicht nachgeholt. Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller Gesellschafter eine andere Ergebnisverwendung beschließen.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach dessen Vorschriften zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach §§ 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) werden die in § 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner jeweiligen Fassung i.V. mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 15 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2013 durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend.

pels maßgebend. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht mit allen Stimmen der verbleibenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters beschließt. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
- (3) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach der Wahl der Gesellschaft, deren Entscheidung durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt wird, seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.
- (4) Soweit der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen ist, erhält der kündigende Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nominalwertes seines Geschäftsanteiles.

§ 16 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Bescheinigung

Ich, Notar Andreas Eckert, bescheinige hiermit, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma BFG-Bernburger Freizeit GmbH die durch meine Urkunde vom heutigen Tag – UVZ-Nr. 878/2022 – beschlossene Satzungsänderung enthält und dass diese mit dem dort enthaltenen Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.


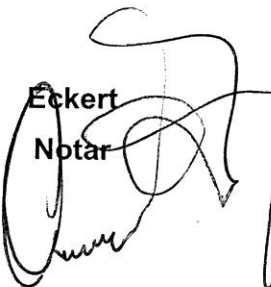
Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den vorstehenden Wortlaut.

Bernburg (Saale), den 23.08.2022



Eckert
Notar



2200827